

Die DVP im Oktober 2016/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Beate Rbeindorf/Holger Weidemann

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts durch die Behörde 419

Auch wenn ein Verwaltungsakt wirksam erlassen wurde, kann er regelmäßig nicht sofort danach vollzogen werden. Der Adressat hat die Möglichkeit, sich durch Anfechtungswiderspruch und/oder -klage gegen die Regelung zu wehren, und bis zum Abschluss dieses Verfahrens ist die aufschiebende Wirkung dieser Rechtsbehelfe zu beachten.

In einigen Fällen ist aber kraft Gesetzes oder durch behördliche Anordnung die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen, so dass der Adressat den Verwaltungsakt auch dann beachten muss, wenn er den Rechtsweg beschreitet. Dies kann aber dazu führen, dass der Rechtsbehelf in der Hauptsache zwar Erfolg hat, der Beteiligte aber durch den zwischenzeitlich erfolgten Vollzug des Verwaltungsakts faktisch nicht mehr in den Genuss der erfolgreichen Entscheidung kommt.

Die Rechtsordnung bietet dem Betroffenen zwei Wege an, um im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes klären zu lassen, ob eine Aussetzung der sofortigen Vollziehung geboten ist. Einerseits kann er die zuständige Behörde (Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde) auffordern, die getroffene Entscheidung zu überprüfen und aufzuheben (§ 80 Abs. 4 S. 1 VwGO) oder andererseits eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Beitrag befasst sich mit den (formellen und materiellen) Voraussetzungen des behördlichen Aussetzungsverfahrens, den Rechtswirkungen der Entscheidung, einem möglichen Rechtsbehelf gegen die behördliche Entscheidung und zeigt dabei auch die Unterschiede zum gerichtlichen Verfahren auf. Abgeschlossen wird die Darstellung mit einem Prüfungsschema, einem Formulierungsvorschlag für die Entscheidung sowie einer Schlussbetrachtung, die für eine stärkere Nutzung dieser Alternative durch den Bürger und die Verwaltung plädiert.

Wolfram Hamann

Die „Fünfte Staatsgewalt“ – ein zweiseitiges Schwert 424

Die „klassischen“ drei Staatsgewalten (Legislative, Judikative und Exekutive) sind schon vor längerer Zeit durch die „Vierte Staatsgewalt“ ergänzt worden, worunter man umgangssprachlich eine (kritische) Presse versteht, die den anderen Gewalten „auf die Finger schaut“ und Missstände aufzeigt und öffentlich macht.

Doch auch die Rolle der Presse ist nicht immer unumstritten. Die sog. sozialen Medien, die das Internet zur Meinungsäußerung und -verbreitung nutzen, gewinnen immer mehr an Bedeutung, da auch ihre Nutzung weiterhin stark zunimmt. Dies geht einher mit einer Glaubwürdigkeitskrise und einem Ansehensverlust der herkömmlichen Medien, deren Unabhängigkeit in Zweifel gezogen wird.

Der Beitrag befasst sich mit Chancen und Risiken dieser Entwicklung, wobei sowohl auf „Auswüchse“ in den sozialen Medien, aber auch auf positive Aspekte des Bürgerjournalismus und eine Legitimation der Internetkritik eingegangen wird. In diesem Rahmen wird auch der Pressebegriff angesprochen und geprüft, ob auch Veröffentlichungen im Internet unter den Schutzbereich der Pressefreiheit fallen. Zugleich müssen aber auch die Grenzen der Presse- und Meinungsfreiheit beachtet werden, die auch im Internet zur Geltung kommen und einen funktionsfähigen Ehrenschatz gewährleisten sollten.

Thomas Hildebrandt

Die Rückforderung von Zuwendungen bei Vergaberechtsverstößen 430

Die Gewährung von Zuwendungen setzt vor allem die Beachtung des Vergaberechts voraus. Der Beitrag beleuchtet die Frage, unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen im Falle von Vergaberechtsverstößen zurückgefordert werden dürfen.

Gert Kohnke/Michael Grosse

Einkommensermittlung bei Selbstständigen im SGB II nach § 3 der Alg II-Verordnung (Alg II-V) 435

Im 11. Teil dieser Reihe (zuletzt in der April-Ausgabe der DVP 2016, S. 143) befassen sich die Autoren weiterhin mit dem Thema „Betriebsausgaben“ und gehen alphabetisch auf Einzelfragen (A-K) ein.

Birgit Moldenhauer/Torsten Wehrmann/Holger Weidemann

Duales Studium – Das verwaltungswissenschaftliche Studium an der HSVN 439

Eine Verbindung zwischen Theorie soll das duale Studium gewährleisten. Kernelement dieser Form des Studiums ist die Kombination aus Praxisphasen in Betrieben und Verwaltungen und theoretischen Vorlesungszeiten (z.B.) an Fachhochschulen. In den letzten Jahren hat diese Ausbildungsform deutlich an Bedeutung gewonnen.

Am Beispiel des Studiums an der Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen stellt dieser Beitrag die Vorzüge dieser Methode dar.

Wolfgang Mosbacher

Der Bericht aus Berlin 443

Im Anschluss an den Beitrag in der März-Ausgabe der DVP 2016, S. 109 befasst sich auch dieser Überblick über die aktuelle Gesetzgebung des Bundes im Schwerpunkt mit Neuregelungen im Asyl-, Sicherheits- und Integrationsrecht.

Peter Eichhorn

ABC – Glossar – XYZ 446

Die Serie zu Begriffen der Verwaltungssprache wird fortgesetzt mit Ausführungen zu den Themen „Behördenkooperation“, „Bürgerwehr“, „Justizverwaltung“ und „Politische Rhetorik“.

Fallbearbeitungen

Birgit Beckermann

Verwaltungsmanagement und Organisation 448

Gegenstand dieser Klausur sind u.a. eine Nutzwertanalyse, Organisationstheorien sowie das sog. Change Management.

Rechtsprechung

Kollektivbeleidigung und Meinungsfreiheit (BVerfG; Beschluss vom 26.02.2015 – 1 BvR 1036/14) 453

Einwendungen gegen Grundverfügung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung; Auswahl des Zwangsmittels (OVG Lüneburg; Beschluss vom 02.02.2015 – 4 LA 245/13) 454

Zugang zu Umweltinformationen (VGH Mannheim; Beschluss vom 16.10.2014 – 10 S 2043/14) 456

Verbot der Altersdiskriminierung bei Kündigungen (BAG; Urteil vom 20.06.2013 – 2 AZR 295/12) 458

Schrifttum 459

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Wir bitten um freundliche Beachtung!